

Berliner Gehörlosen - Bowlingverein 2024 e.V.

gegründet am 01.08.2024



Satzung

Stand: 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Berliner Gehörlosen - Bowlingvereins 2024 e.V.

Inhalt

Präambel	4
§ 01 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck und Geschäftsjahr	4
§ 02 Mitgliedschaft in den Verbänden	4
§ 03 Aufgaben des Vereins	5
§ 04 Mitgliedschaft	5
§ 05 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 06 Aufnahme	6
§ 07 Mitgliedsbeiträge	7
§ 08 Auflösung der Mitgliedschaft	7
§ 09 Organe des Vereins	8
§ 10 Mitgliederversammlung	8
§ 11 Vorstand	9
§ 12 Ehrenrat	10
§ 13 Abteilungen	10
§ 14 Kassenprüfung	11
§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit	11
§ 16 Satzungsänderung	11
§ 17 Doping	11
§ 18 Datenschutz	11
§ 19 Verstöße gegen datenschutzrechtliches Vorgeben und diese Ordnung	12
§ 20 Auflösung des Vereins	12
§ 21 Inkrafttreten der Satzung	12

Präambel

Der Verein *Berliner Gehörlosen - Bowlingverein 2024 e.V.* gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 01 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Berliner Gehörlosen - Bowlingverein 2024 e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- 2) Er wurde am 01. August 2024 gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter **Nr. VR XXX X** eingetragen.
- 3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar / gemeinnützige / mildtätige / kirchliche / Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Freizeit-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensports.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Durchführen von sportlichen Veranstaltungen und die Teilnahme an Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Wettkämpfen, Meisterschaften, Internationale Turniere und Sportfesten.
- 7) Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vor gebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
- 8) Die Vereinsfarben sind rot – weiß - schwarz. Das Emblem des Berliner Gehörlosen - Bowlingverein 2024 e.V. trägt im Vereinslogo sind 10 Bowlingpins mit roter Kugel und einer schwarzen Bar mit gelber Krone und roter Stadt Berlin.
- 9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Mitgliedschaft in den Verbänden

- 1) Der Verein ist Mitglied im:
 - Landessportbund Berlin e.V.
 - Deutscher Gehörlosen - Sportverband e.V.
 - Gehörlosen - Sportverband Berlin & Brandenburg e.V.

- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 03 Aufgaben des Vereins

- 1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
 - Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden, Kursen sowie von Wettkämpfen, Wanderungen, Fahrten und Ferien-/Trainingslagern
 - Organisation von Volkssportveranstaltungen für die Bürger des Territoriums
 - Erhaltung und Erweiterung der erforderlichen Sportstätten und Übungsgeräte / Materialien
 - Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen innerhalb des Vereins und seiner Abteilungen, einschließlich der Traditionspflege
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 04 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Jugendliche Mitglieder (von 14 bis 18 Jahre)
 - Freunde des Sports
 - Ehrenmitgliedern
 - Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die aktiv im Verein mitwirken.
- 3) Kinder können nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. In der Kinder- und Jugendversammlung sind Kinder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt für den Jugendwart.
- 4) Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie können sich an der Diskussion beteiligen, haben aber kein Stimmrecht. In der Kinder- und Jugendversammlung sind sie wahlberechtigt für den Jugendwart.
- 5) Freunde des Sports und Fördermitglieder sind passive Mitglieder. Für diese Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 6) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- 7) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds und unter Nachweis des Grundes eine bestehende Mitgliedschaft für vorherbestimmte Zeit in eine ruhende Mitgliedschaft umwandeln, soweit das Mitglied aus persönlichen Gründen (z. B. gesundheitlicher Art, Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, berufs- oder studienbedingter Wechsel des Wohnortes außerhalb Berlin-Brandenburgs, freiwilliges soziales Jahr oder Bundeswehr) mindestens sechs Monate nicht an den Sportangeboten des Vereins teilnehmen kann. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft nehmen nicht am Sportbetrieb des Vereins teil. Ihre Mitgliedsrechte ruhen.

- 8) Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in eine Abteilung oder zum Hauptverein erlangt. Eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.
- 9) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 10) Es gilt eine Probezeit von 6 bis 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- 11) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- 12) Nach der Aufnahme in den Verein erhält das Mitgliedsausweis, das Eigentum des Vereins bleibt.
- 13) Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen nur die Mitglieder, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören.

§ 05 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Ordnungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Allgemeine Interessen der Abteilungen werden von den Organen des Vereins vertreten.
- 2) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat außerdem die Satzungen und Richtlinien des Vereins sowie deren Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.
- 5) Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - zu ehrlichem, kameradschaftlichem und sportlichem – fairem Verhalten
 - pünktliche Zahlung der Beiträge gemäß den Festlegungen der Beitragsordnung
 - zu ordnungsgemäßem und sorgsamem Umgang / Nutzung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle 2 Jahre bei dem Hausarzt / Sportarzt untersuchen lassen und muss die Bescheinigung des Arztes den Vorstand vorlegen. Ohne Untersuchung beim Training nicht teilnehmen oder bei den Meisterschaften und internationales Turnier ist nicht spielberichtigt.
- 7) Für Verbandsspass des DGS (Deutsche Gehörlosen-Sportverband) ist jedes Mitglied verpflichtet, zum HNO gehen und mit Audiogramm untersuchen lassen. Ohne Verbandsspass bei den Meisterschaften oder internationales Turnier ist nicht spielberichtigt.

§ 06 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

- 2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

§ 07 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Beiträge setzen sich zusammen aus:
 - 2) Aufnahmegebühren
 - 3) Mitgliedsbeiträge
 - 4) Jedes Mitglied zahlt einmalig die Aufnahmegebühren für Hauptverein und auch Abteilung, die an Hauptverein und Abteilung abgeführt ist.
 - 5) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
 - 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres für das Folgejahr zu entrichten.
 - 7) Die Abteilungen sind berechtigt ihre Beiträge einzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
 - 8) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der Beitrag entrichtet ist.
 - 9) Ist ein Mitglied trotz Mahnung per Einschreiben mit mehr als einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand, kann der Schatzmeister den Ausschluss beantragen und zur Einziehung des Beitrages und sonstiger Verpflichtungen gerichtliche Schritte unternehmen, dessen Kosten das säumige Mitglied zu tragen hat.
- 10) Der Ehrenrat hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen
- 11) Bei Zustimmung des Mitgliedes werden die Beiträge im SEPA Basis Lastschriftverfahren eingezogen.
- 12) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen, der Anschrift sowie der Mailadresse schriftlich mitzuteilen.
- 13) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 08 Auflösung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss
 - Tod
 - Der Streichung aus der Mitgliedsliste
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, nicht per Fax oder E-Mail. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres 30. Juni oder 31. Dezember unter Erhaltung einer Kündigungsfrist vor 6 Wochen zulässig.
- 3) Der Vorstand entscheidet nach Beratung mit der Abteilungsleitung über den Ausschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen die Anrufung der Revisionskommission des Vereins zu. Deren Entscheidung ist endgültig. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 4) Der Ausschluss ist möglich bei:
- Vereinsschädigendem Verhalten
 - groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, Vereinsbeschlüsse und Vereinsordnungen bei wiederholter Nichtachtung von Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitung und der Trainer.
 - bei der Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.
- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotzdem dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungs-verpflichtungen (Beiträge, Umlagen) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versenden der dritten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der dritten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 09 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des „Berliner Gehörlosen - Bowlingverein 2024 e.V.“ ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt und insbesondere zuständig für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer
 - Wahl von Mitgliedern für 3 Ehrenräte
 - Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung
 - Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens 4 Wochen liegen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 7) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- 8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme, 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 9) Anträge können gestellt werden:
 - von jedem erwachsenen Mitglied
 - vom Vorstand
- 10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 11) Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13) Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- 14) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 11 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit und Leistungssport
 - dem 1. Stellvertretende Vorsitzenden für Freizeitsport
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer für Protokoll & Bericht
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Festobmann
 - dem Ehrenrat
 - zwei Beisitzer
- 3) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit und Leistungssport
 - dem 1. Stellvertretende Vorsitzenden für Freizeitsport
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und bis zu zwei Beisitzern

Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 6) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- 7) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- 8) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 9) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 10) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- 11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12 Ehrenrat

- 1) Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf der Mitgliederversammlung ausgewählt. Der Obmann, der allen Sitzungen des Vereins beiwohnen darf, wird von diesem Ehrenrat gewählt.
- 2) Die Ehrenratsmitglieder müssen mindestens 10 Jahre im Verein vertreten sein und nicht jünger als 40 Jahre.
- 3) Der Ehrenrat hat die Verantwortung, den Vorstand über die Anliegen und Vorschläge der Mitglieder zu informieren und ihm bei der Leitung des Vereins unterstützend und leitend zu helfen.
- 4) Im Sinne der § 7 und 8 dieser Satzung soll er Streitfragen klären und Einsprüche der Mitglieder gegen Abteilungs- und Vorstandsmaßnahmen entscheiden.
- 5) Es ist untersagt, die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes in den Ehrenrat zu wählen.

§ 13 Abteilungen

- 1) Die Organe der Abteilung sind:
 - Abteilungsversammlung
 - Abteilungsleitung
- 2) Die Abteilungsleitung
 - Abteilungsleiter
 - Stellvertretender Abteilungsleiter
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Beisitzer

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder und kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 16 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und sind in der Einladung den Mitgliedern ausdrücklich anzukündigen.
- 2) Zweckänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 Doping

- 1) Der Verein tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings sind Bestandteile dieser Vereinssatzung.
- 2) Eine Zuwiderhandlung ist als Verstoß gegen diese Vereinssatzung zu werten und kann zum Vereinsausschluss führen.
- 3) Die Sportler haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der gesundheitlichen Chancengleichheit und Fairness. Doping ist streng verboten und wird vom Verein nicht geduldet.
- 4) Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder ihrer Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen des Fachverbands.

§ 18 Datenschutz

- 1) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des Gehörlosen Sportverbandes Berlin & Brandenburg (GSBB) und Landessportbundes e.V. (LSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Der engere Vorstand des Vereins darf nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
- 2) Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung) sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Gehörlosen Sportverband Berlin & Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am xx.xx.2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins Berliner Gehörlosen – Bowlingverein 2024 e.V. beschlossen und am geändert (und befasst) worden.
- 2) Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung insgesamt neu befasst:

1. Datum:
Geändert / neu eingetragen:
2. Datum:
Geändert / neu eingetragen:
3. Datum:
Geändert / neu eingetragen:

Amtsgericht Charlottenburg

Satzung: XXXXX

Aktienzeichen: VR XXXX X

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

	Name, Vorname:	Ort / Datum:	Unterschrift:
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

